

Der Rechtsanspruch auf Sozialfürsorge wird durch folgende Arten von Fürsorgeleistungen erfüllt:

— *Monatliche Unterstützungsbeträge*

Sie werden differenziert für alleinstehende Bürger, für Ehepaare und unterhaltsberechtignte Kinder gezahlt. Unabhängig von diesen Beträgen werden das staatliche Kindergeld, Pflegegelder und soziale Beihilfen gewährt.

— *Mietbeihilfen*

Sie werden zuzüglich zu den monatlichen Unterstützungsbeträgen geleistet. Die Sätze für Mietbeihilfen sind den stabilen Wohnungsmietpreisen angepaßt und ermöglichen es den Fürsorgeempfängern, ihren Mietzahlungspflichten nachzukommen.

— *Beihilfen für Kranke und einmalige Beihilfen*

Beihilfen für Krankheitsfälle erstrecken sich auf zusätzliche finanzielle Zuwendungen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte, denen entsprechend der VO über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte vom 28. 5.1958 (GBL I 1958 Nr. 36 S. 445) eine monatliche Beihilfe zusteht.

Bei vorübergehendem Krankenhaus- oder Heimaufenthalt wird die Sozialfürsorgeunterstützung an den Empfänger bis zum Ablauf des 6. Monats weitergezahlt. Danach erfolgt die Zahlung eines Taschengeldes und der Mietbeihilfe.

Jeder Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung hat Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung. Dieser wird dadurch bewirkt, daß Fürsorgeempfänger durch das Ministerium für Gesundheitswesen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert sind.

Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung können darüber hinaus einmalige Beihilfen erhalten, wenn dies auf Grund ihrer Situation geboten ist. Solche Sonderbeihilfen werden entsprechend den jeweiligen sozialen Verhältnissen von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährt.

— *Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld*

Bürger, die wegen eines Leidens oder wegen Körperschäden, die durch medizinische Behandlung in absehbarer Zeit nicht behoben werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen, haben Anspruch auf Pflegegeld aus staatlichen Mitteln. Dieses wird nach differenzierten Sätzen entsprechend der Pflegebedürftigkeit gewährt, wenn es nicht bereits von der Sozialversicherung gezahlt wird. Blinde und Schwerstbeschädigte erhalten Blinden- und Sonderpflegegelder,

— *Darüber hinaus erbringt der sozialistische Staat im Rahmen der Sozialfürsorge weitere soziale Leistungen. So übernimmt er z. B. — in Abhängigkeit vom Einkommen und von den sozialen Verhältnissen — die Kosten für die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege und zahlt Mietzuschüsse für Rentner und Schwerstbeschädigte.*

Nach § 27 der Sozialfürsorge-VO werden Leistungen der Sozialfürsorge bei Vorliegen der Voraussetzungen auf der Grundlage eines Antrages des Anspruchsberechtigten, auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung oder anderweitigen Informationen durch das zuständige Organ des Staatsapparates gewährt.

Über Leistungen der Sozialfürsorge entscheidet der für die Annahme des Antrages zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachen oder Bekanntwerden der Anspruchsberechtigung. Dem zuständigen Rat obliegt es auch, den Antragsteller zu beraten und zu unterstützen, damit alle ihm zustehenden und zum Beheben seiner sozialen Schwierigkeiten erforderlichen Ansprüche erfüllt werden.

Der Rat des Kreises ist berechtigt, für kleine Gemeinden die Entscheidung über Leistungen der Sozialfürsorge seinem Fachorgan Gesundheits- und Sozialwesen zu übertragen.

Die vom zuständigen Rat getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Bürger auszuhändigen oder zuzusenden. Sie muß eine Rechtsmittelbeleh-